

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach/Waldachtal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach/Waldachtal hat am 25.10.2021 aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach/Waldachtal beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband übernimmt für die Verbandsmitglieder die Aufgabe, im Verbandsgebiet Erschließungseinrichtungen i.S. des BauGB zu schaffen und zu unterhalten und übernimmt die sich hieraus ergebenden Hoheitsrechte, wie z.B. die Erhebung von Anliegerbeiträgen. Damit verbunden ist insbesondere auch die Trägerschaft der Straßenbaulast i.S. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflichten gem. § 41 Straßengesetz. Der Zweckverband kann entsprechende Satzungen hierzu erlassen.

§ 2

An § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:

Für Einsätze und Aufgaben im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes ist im Verbandsgebiet die Freiwillige Feuerwehr Haiterbach zuständig. Die Kostentragung erfolgt nach den Regelungen der Überlandhilfe.

§ 3

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungen, die erforderlich sind, um das Verbandsgebiet mit Strom, Gas, Telekommunikation und Breitband zu versorgen, sofern dies nicht von anderen Trägern übernommen wird. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungen, die erforderlich sind, um das Verbandsgebiet mit Wasser zu versorgen und Abwasser zu entsorgen trägt die Stadt Haiterbach, die auch die Hoheitsrechte für diesen Bereich ausübt, wie z.B. den Anschluss- und Benutzungszwang und die Erhebung von Gebühren und Anschlussbeiträgen.

§ 4

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Haiterbach erhebt für den Anschluss der Grundstücke und die Ver- und Entsorgung Beiträge und Gebühren nach den entsprechenden Abwasser- und Wassersatzung der Stadt Haiterbach. Falls über den Anschluss des Verbandsgebiets und seiner Grundstücke hinausgehende Investitionsbedarfe notwendig werden oder künftige Anforderungen des Gesetzgebers oder der Behörden hinzukommen, wie z.B. im Hochwasserschutz, ist die Aufgabenerledigung und Kostentragung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Haiterbach und ggf. anderen Zweckverbänden zu regeln.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haiterbach, den 26.10.2021


Andreas Hölzlberger
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Haiterbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.